

Satzung

der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 98693 Ilmenau, Gerhart-Hauptmann-Straße 5 a.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Staatlichen Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau und seiner humanistischen Bildungsaufgaben. Der Verein unterstützt generell die Förderung der Bildung/Erziehung und der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Der Verein fördert die Verbundenheit der Schüler, Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler/Lehrer mit dem Gymnasium, unterstützt die Profilierung und Tradition des Gymnasiums.
- (2) Der Verein kann außerunterrichtliche Projekte durch Beratung, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen Mittel unterstützen.
- (3) Der Verein kann bedürftige oder besonders förderungswürdige Schülerinnen und Schülern fördern und bei der Gestaltung von Schulpartnerschaften behilflich sein.

Er wird alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durchführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können die Eltern der Schüler, Lehrer und ehemalige Schüler/Lehrer dieser Einrichtung werden, die die Ziele der „Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau“ und seine Satzung anerkennen.
- (2) Darüber hinaus können alle volljährigen und unbescholtenen natürlichen Personen sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erwerben ohne Rücksicht auf Rasse oder Religion oder ihre Staatsangehörigkeit, die an der Verfolgung des im § 2 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Bestätigung des Aufnahmeantrages erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich)
 3. durch Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung
 4. automatisch am Ende des Kalenderjahres nach Beendigung der Schulzeit der Kinder am Staatlichen Gymnasium „Am Lindenberg“, sollte dies der Fall sein.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie ist dem Schreiben beizulegen. Ebenso sind bei vorzunehmenden Satzungsänderungen die geänderten Formulierungen der Einladung beizulegen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu erstatten.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung entgegen. Den Rechnungsprüfern ist rechtzeitig, mindestens jedoch ein Monat vor der jährlichen ordentlichen Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.
- (5) Ein Voranschlag für das neue Geschäftsjahr ist vorzulegen, und die Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr hat zu erfolgen.
- (6) Jedes zweite Jahr ist die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und Neuwahlen durchzuführen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied) und jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schatzmeister

Zusätzlich können 2 weitere Mitglieder gewählt werden, die als Beisitzer tätig werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Beide besitzen Alleinvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Schatzmeister von dieser nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Anweisung zur Zahlung von Rechnungen
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(2) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, einzelne Mitglieder mit Aufgaben zu betreiben.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, zusammen mit den beiden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören. Der Alt-Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Neu-Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann als ganzer und nicht nach Funktion getrennt gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bei Beisitzern ist dies nicht erforderlich.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die in der Regel vom Vorsitzenden einberufen werden. Dafür bedarf es keiner Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 13

Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen in Form von Spenden.

Beiträge sind keine Spenden. Über die Höhe, Zahlweise und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstände mit der Liquidierung beauftragt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Rechtsträger des Staatlichen Gymnasiums „Am Lindenberg“ Ilmenau zur Weiterleitung an das Staatliche Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau zu, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datum der Errichtung

